

## **Schriftlicher Bericht**

### **Bericht des BMUV zum „Stand einer Vorrangregelung für die dezentrale Bewirtschaftung von Niederschlagswasser“**

Berichtersteller: Bund

1. Die 99. Umweltministerkonferenz am 25. November 2022 hat zu TOP 32 („Vorrang der Versickerung jetzt ins Wasserrecht“) folgenden Beschluss gefasst:

*„1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass es durch den Klimawandel zu häufigeren und längeren Hitze- und Dürreperioden kommen wird. Um nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu minimieren, ist ein geänderter Umgang mit Niederschlagswasser erforderlich, u. a. eine verstärkte Speicherung und Nutzung oder Versickerung. Die Regelung in § 55 Abs. 2 WHG enthält vier gleichwertige Beseitigungsalternativen für gesammeltes Niederschlagswasser, ohne dass daraus ein Vorrang der dezentralen Bewirtschaftung abzuleiten ist. Unter der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung werden in der Regel kleinteilige Maßnahmen verstanden, die die Vermeidung einer ungedrosselten Ableitung von Regenwasser zum Ziel haben. Dazu gehören Maßnahmen zur Versickerung, zur Verdunstung zum Zweck der Kühlung, zur Nutzung von Regenwasser sowie allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von Abflussbildung wie Entsiegelung. Dieser werden üblicherweise auf einer räumlichen Skala von einzelnen Gebäuden bis hin zu Stadtquartieren geplant und umgesetzt. Im Entwurf zur Nationalen Wasserstrategie des Bundes vom Juli 2022 wird eine diesbezügliche Änderung des WHG ins Auge gefasst. Die dramatischen Auswirkungen des aktuellen Dürrejahres 2022 unterstreichen die Bedeutung dieser Gesetzesänderung.“*

*2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund*

*a. die Änderung des § 55 Abs. 2 WHG im Rahmen der geplanten Novellierung des WHG in die Wege zu leiten, um den Vorrang der dezentralen Bewirtschaftung, wie der Versickerung von gering belastetem Niederschlagswasser bzw. Nutzung vor Ableitung von Niederschlagswasser zu verankern und*

*b. bei der UMK im Frühjahr 2024 über den Stand der Umsetzung zu berichten."*

2. Das BMUV teilt die Einschätzung, dass der dezentralen Bewirtschaftung, wie der Versickerung von gering belastetem Niederschlagswasser bzw. der Nutzung von Niederschlagswasser vor der Einleitung in eine Kanalisation oder in ein Gewässer, in der Regel ein Vorrang gegenüber der (unmittelbaren) Einleitung eingeräumt werden sollte. Ein solcher Vorrang dient der Entlastung der Kanalisation, kann aber auch als Maßnahme der Klimaanpassung im urbanen Raum – Stichwort Schwammstadt – genutzt werden. Dies entspricht dem Leitbild einer wassersensiblen Stadtentwicklung, die auch über zentrale Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm Wasser der Nationalen Wasserstrategie vorangebracht werden soll (s. insbesondere Aktion 19 in Verbindung mit Aktion 13). In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Ende 2023 verabschiedete Neuregelung in § 8 Absatz 3 des Klimaanpassungsgesetzes hinweisen, nach welcher Träger öffentlicher Aufgaben darauf hinwirken sollen, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr notwendig ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden. Die Umsetzung der Entsiegelungsmaßnahmen in Kommunen wird im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz gefördert.

Eine Vorrangregelung für die dezentrale Bewirtschaftung von Niederschlagswasser im WHG müsste so ausgestaltet werden, dass sie auch solchen Fällen Rechnung trägt, in denen eine vorrangige Versickerung, etwa aufgrund von vorhandenen hohen Grundwasserständen oder mangelnder Eignung der Bodenbeschaffenheit, nicht sachgerecht wäre. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die unterschiedlichen

Gegebenheiten im städtischen Bereich und im ländlichen Raum. Auch mit Blick auf die erheblichen Kostenwirkungen, die mit einer Vorrangregelung im WHG zugunsten einer dezentralen Bewirtschaftung von Niederschlagswasser verbunden wären, bedarf die konkrete Ausgestaltung einer solchen Regelung einer sehr sorgfältigen Prüfung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips; eine solche Prüfung sieht die Aktion 57 der Nationalen Wasserstrategie ausdrücklich vor. In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage des Anwendungsbereichs einer solchen Regelung zu klären, das heißt einer Geltung nur für neue Baumaßnahmen oder aber auch im Bestand. Wegen ihrer erheblichen Tragweite bedürfte eine entsprechende Regelung auch intensiver Abstimmung mit den Kommunen und des Baubereichs.

Vor diesem Hintergrund wird eine Änderung des § 55 Absatz 2 WHG in dieser Legislaturperiode voraussichtlich nicht mehr möglich sein. Die bereits laufenden bzw. noch anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes dienen der zeitkritischen Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und der Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser und Starkregen. Regelungen zu weiteren Themenbereichen würden den Erarbeitungsprozess verlängern, das Konfliktpotenzial vergrößern und damit den Abschluss der Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode gefährden.